

Historisches Wörterbuch der Rhetorik

Herausgegeben von Gert Ueding

Redaktion:

Gregor Kalivoda
Franz-Hubert Robling
Thomas Zinsmaier
Sandra Fröhlich

Band 9: St–Z

Sonderdruck

ISBN 978-3-68100-2 (Gesamtwerk)

ISBN 978-3-68109-5 (Bd. 9: St–Z)



Max Niemeyer Verlag
Tübingen 2009

ken über Univ. in dt. Sinn [1808], in: E. Müller (Hg.): Gelegentliche Gedanken über Univ. (1990) 193f. – 110 H. Ivo: Didakt. Reduktion in Adelungs Gramm. des Dt., in: A. Peyer u.a. (Hg.): Norm, Moral und Didaktik. Die Linguistik und ihre Schmutdelkinder (1996) 179–220. – 111 W. Haas: Alpträume eines weitherzigen Pedanten, in: Peyer [110] 47; F. Sengle: Biedermeierzeit Bd. 2 (1972) 370–373. – 112 wichtig die Gesamtdarst. ebd. Bd. 2 184ff. – 113 ebd. 276. – 114 K.F. Becker: Der dt. Stil (1848; ND 1977) 43 u. 45. – 115 ebd. 214ff; vgl. Sengle [111] Bd. 2, 372f. – 116 ebd. 267f. – 117 K. Meyer: Wustmanns Sprachdummheiten. Unters. zu einem Sprachratgeber des 19. Jh., in: Sprachwiss. 18 (1993) 223–315; vgl. insges. Ettl [95]. – 118 vgl. ebd. 32 (Sprachrichtigkeit), 35 (Individualität), 36 (Deutlichkeit, Kürze), 39 (Natürlichkeit). – 119 vgl. z.B. die Auffassung bei B. Gröschel: Sprachnorm, Sprachplanung und Sprachpflege. Bibliogr. theoretische Arbeiten aus Linguistik und Nachbarwiss. (1982) 8. – 120 vgl. ebd. 9. – 121 ebd. 24 und D. Nerius: Sprachkultur und Orthographie, in: von Polenz [11] 26. – 122 zum Problem der Normdefinition vgl. E. Eggs: Sprachnorm, Sprachsystem, Redetechniken, in: W. Settekorn (Hg.): Sprachnorm und Sprachnormierung. Deskription – Praxis – Theorie (1990) 139–152. – 123 Bremerich-Vos [45] 150ff.; ebd. 121; ähnlich fachkritisch A. Peyer u.a.: Einl., in: Peyer [110] 1. – 124 H. Weinrich: Klammersprache Deutsch, in: Sprachnormen in der Diskussion (1986) 116f. und ebd. H.-E. Wiegand: Von der Normativität deskriptiver Wtb. Zugleich ein Versuch zur Unterscheidung von Normen und Regeln 72–101. – 125 A.M. Dittgen: Regeln für Abweichungen (1989) 41ff. – 126 H. Fricke: Norm und Abweichung. Eine Philos. der Lit. (1981). – 127 U. Eco: Einf. in die Semiotik (1972) 194, ebd. 145–151, 163. – 128 ebd. 184f. – 129 L. Reiners: Stilkunst. Ein Lehrbuch dt. Prosa (1944; 1971) 139ff., 297ff., Anal. bei R.M.G. Nickisch: Gutes Deutsch? Krit. Stud. zu den maßgeblichen praktischen Stillehren der dt. Gegenwartssprache (1975) 38ff.; zur Wirkungsgesch. ebd. 32f. – 130 L. Reiners: Stillfibel (1963), Diskussion bei G. Antos: Laien-Linguistik. Stud. zu Sprach- und Kommunikationsproblemen im Alltag (1996) 56–61. – 131 Übersicht bei Sanders [18] 268 Anm. 58. – 132 C. Law: Sprachratgeber und Stillehren in Deutschland (1923–1967) (2007); zur Trad. der Fehlerkategorien im dt. nicht-wiss. Sprachdiskurs vgl. W.V. Davies, N. Langer: The making of bad language. Lay linguistic stigmatisations in German: past and present (2006). – 133 Bremerich-Vos [45] 129, 121f. – 134 Dokumentation <Zeugnisse des Streitens über die Sprachkritik> in D. Sternberger, G. Storz, W.E. Süskind: Aus dem Wtb. des Unmenschen. Neue und erweiterte Ausg. (1970) 165ff; vgl. J. Trier (Hg.): Sprachnorm, Sprachpflege, Sprachkritik (1968). – 135 Sternberger u.a. [134] 228f. – 136 W. Schneider: Dt. für Profis (1985) 11; krit. Rez. bei H. Rupp: Über die Notwendigkeit von und das Unbehagen an Stilbüchern, in: Sprachnormen in der Diskussion (1986) 102–115. – 137 vgl. G. Stötzl: Normierungsversuche und Berufungen auf Normen bei öffentlicher Thematisierung von Sprachverhalten, in: von Polenz [11] 87. – 138 E. Coseriu: Sprachkompetenz (1988) 269–271; vgl. ders.: Die Ebenen des sprachlichen Wissens. Der Ort des 'Korrekten' in der Bewertungsskala des Gesprochenen, in: J. Albrecht, J. Lüdtke, H. Thun (Hg.): Energeia und Ergon. Bd. 1: Schr. von E. Coseriu (1988) 327–364. – 139 vgl. die Kritik des Coseriuschen Normkonzepts bei Bartsch [75] 72f. – 140 ebd. 138f.; vgl. N. Luhmann: Rechtssoziologie (1972) 71. – 141 H. Steger: Normprobleme, in: B. Mogge (Hg.): Die Sprachnorm-Diskussion in Presse, Hörfunk und Fernsehen (1980), 211. – 142 W. Hartung: Sprachnormen: Differenzierungen und kontroverse Bewertungen, in: von Polenz [11] 9–11. – 143 G. Richter: Die Sprachwirkung als eine Determinante der Sprachnorm, in: von Polenz [11] 129ff. – 144 H.-M. Gauger: Überlegungen zur Sprachkritik, in: AKS-Rundbrief 11 (1984) 52. – 145 R. Wimmer: Neue Ziele und Aufgaben der Sprachkritik, in: von Polenz [11] 151. – 146 Lausberg Hb. §§ 477ff. – 147 Dubois 29f. – 148 H.F. Plett: Einf. in die rhet. Textanal. (1989) 27. – 149 Ueding/Steinbrink (1986) 199–211, 266; K.-H. Göttert: Einf. in die Rhet. (1991) 41ff. – 150 vgl. die Abgrenzung von der rhet. Trad. z.B. bei W. Sanders: Linguistische Stiltheorie (1973) 50ff., 28ff., 71ff.; Nickisch [129] 156, ebd. 168 Anm. 40 (Sowinski-Kritik); vgl. E. Haueis, O. Hoppe: Aufsatz und Kommunikation (1972) 80; J. Anderegg: Literaturwiss. Stiltheorie (1977) 11f,

29ff.; B. Sowinski: Stilistik: Stiltheorien und Stilanal. (1991) 38ff. – 151 Rupp [136] 114. – 152 W. Sanders: Die Faszination schwarzweißer Unkompliziertheit. Zur Trad. dt. Stillehre im 20. Jh., in: WW 38 (1988) 376–394; ders.: Sprachkritikastereien und was der 'Fachler' dazu sagt (1992); Sanders [18]. – 153 ebd. 216, 91f. – 154 zur V. ebd. 63f. – 155 K.-H. Göttert, O. Jungen: Einf. in die Stilistik (2004) 125.

B. Hamsch

→ Angemessenheit → Antibarbarus → Archaismus → Argutia-Bewegung → Asianismus → Atmung → Attizismus → Barbarismus → Ciceronianismus → Dreistillehre → Elocutio → Grammatik → Klassizismus, Klassik → Lakonismus → Latinität → Licentia → Obscuritas → Ornatus → Perspicuitas → Purismus → Solözismus → Sprachkritik → Sprachrichtigkeit → Stil → Tugendkatalog → Urbanitas → Verbergung der Kunst → Vetustas → Vir bonus

Volk (griech. δῆμος, *dēmos*; lat. *populus*; engl. *people*; frz. *peuple*; ital. *popolo*)

A.I. Def. – II. Rhetorische Aspekte. – B. Geschichte: I. Antike. – II. Mittelalter. – III. Frühe Neuzeit. – IV. Moderne.

A.I. Definition. Der deutsche Begriff <V.> läßt sich erstmals für das 8. Jh. n. Chr. belegen und leitet sich aus dem mhd. <volc> bzw. dem althochdeutschen <folc> ab. Er bezeichnet eine Gruppe von Individuen, die durch gemeinsame Merkmale verbunden sind. Dabei lassen sich heute im wesentlichen drei Grundbedeutungen unterscheiden: 1. die staatsrechtliche Bedeutung, in der <V.> als die Gesamtheit der Staatsbürger und Inhaber der Souveränität in der demokratischen Staatsform gefaßt wird; 2. die ethnologische Bedeutung von <V.> als eine durch Zugehörigkeit zu einer Ethnie bestimmte Großgruppe, deren Zusammengehörigkeit auf gemeinsamer Herkunft, Sprache und Kultur beruht; 3. die Bedeutung von <V.> als Sozialbegriff, mit dem die 'einfachen' Mitglieder oder unteren Stände/Klassen/Schichten einer Gesellschaft in Abgrenzung zur 'Obrigkeit' oder 'Führungsschicht' bezeichnet werden. Diese Differenzierungen des Begriffs lassen sich bereits für die griechische und römische Antike nachweisen.

II. Rhetorische Aspekte. Im weit gefaßten Begriff des <V.> spielen Faktoren wie Sitten, Religion, Sprache, Kultur sowie gemeinsame Denk- und Verhaltensmuster (Mentalität, lat. *mens*) eine zentrale Rolle. Als kollektives Bewußtsein und Empfinden kommt ihnen Bedeutung bei der Entwicklung der Rhetorik zu. Diese Bereiche fungieren auch als *Topoi*, aus denen Schlüsse und Argumente für Reden abgeleitet werden. Der *mos maiorum*, die Sitten der Vorfahren, gilt etwa in Ciceros Reden als Argumentationsstütze und -grundlage. Nach ARISTOTELES bezieht der Dialektiker die Prämissen für seine Schlußfolgerung ebenfalls aus kulturellen Zusammenhängen. [1] Aber alle *Topoi* unterliegen dem Wandel der Zeit. Die Wechselbeziehungen zwischen ihnen determinieren schließlich auch den Wandel des Begriffs <V.> Insofern kommt ihm bzw. dem, was ein V. zu einem solchen macht, besondere Bedeutung für die Politik und Staatsberedsamkeit zu. Um sich rhetorisch als V. zu präsentieren, um sich argumentativ auf Gemeinsamkeiten zu berufen, bedarf es der Fähigkeit, diese Gemeinsamkeiten zu reflektieren. G.E. LESSING bemerkt 1768, daß in diesem Sinne «wir Deutsche noch keine Nation sind.» [2] W. von HUMBOLDT sagt in seiner Schrift 'Über die Verschiedenheit des menschlichen Sprachbaues' (1827/29), daß erst dann eine Nation entstehen kann, «wann der Gedanke, es zu wollen, in ihr reift, das Gefühl

sie beseelt, eine solche und solche zu sein.» [3] Als gemeinschaftsstiftend und konstituierend für Nationen wirken sich Humboldt zufolge die Abstammung und die Sprache aus. Sprachliche Gemeinsamkeiten sind insofern nicht nur als reines Merkmal zu betrachten, sondern sie tragen auch entscheidend zur Entstehung derselben bei. <V.> ist daher in rhetorischer Hinsicht als ein «aktivistischer Leitbegriff der 'Wir-Bestimmung'» aufzufassen. [4] Als Begriff mit einem «hohen Abstraktionsgrad, der eine allgemeine Verwendung ermöglicht» [5], stellt <V.> dabei eines der zentralen Konzepte der modernen politischen Rhetorik dar. Dies wird an Kompositivbildungen wie <Volkssouveränität>, <Volksstaat>, <Volkswille>, <Volksgeist>, <Volkscharakter>, <Volksaufklärung>, <Volkszerziehung>, <Volksarmee>, <Volksbefreiung>, <Volksgemeinschaft>, <Volksfront>, <Volkswohlfahrt> oder <Volksvermögen> ersichtlich. Nach R. KOSELLECK wird <V.> spätestens seit dem frühen 20. Jh. zu einem «Allgemeinbegriff, an dem alle politischen Lager partizipieren» müssen, «wenn sie sich legitimieren» wollen. «Unbeschadet seiner [...] völlig unterschiedlichen Deutung und Handhabung» bildet <V.> ihm zufolge «die unverzichtbare Achse jeder politischen und sozialen Argumentation oder Agitation» [6].

B. Geschichte. I. Antike. In der hellenistisch-römischen Welt dienen die Begriffe *δημος*, *dēmos* und *ἔθνος*, *éthnos* bzw. lat. *populus*, *gens* und *natio* zur Bezeichnung dessen, was in der Moderne unter dem Begriff des V. gefaßt wird. Bezeichnen *dēmos* und *populus* die verfaßte Bürgerschaft, also das V. im politischen Sinne, so bleibt zu beachten, daß die griechisch-römischen Begriffe aufgrund der von der Moderne grundsätzlich verschiedenen Auffassung des Staates als eines (konkreten) Personenverbandes nicht mit dem modernen Abstraktum <V.> in seiner politischen Bedeutung als Souverän der demokratischen Staatsform bedeutungsgleich sind. [7] Die Begriffe *éthnos* bzw. *gens* und *natio* hingegen erfassen ungefähr den Bedeutungsgehalt des modernen <V.>-Begriffs in seiner zweiten, ethnologischen, auf die Merkmale gemeinsamer Herkunft, Sprache und Kultur rekurrierenden Bedeutung. Die politische und die ethnologische Bedeutungsdimension verschwimmen jedoch insofern, als der Begriff *populus* nur auf das römische Staatsvolk angewandt wird, dem die *gentes*, die nicht-römischen Völkerschaften gegenüberstehen. Auch der dritte Bedeutungsaspekt, V. als Sozialbegriff, ist in der griechisch-römischen Antike etabliert; so werden an vielen Stellen die politischen Führungsschichten von der amorphen Volksmenge abgesetzt. In der *Ilias* des HOMER etwa wird zwischen den «Könige[n]» und «edleren Männer[n]» und dem «Mann des Volkes» unterschieden, denen Odysseus in unterschiedlicher Haltung begegnet. [8] Hier zeichnet sich die begriffliche Unterscheidung zwischen *dēmos* resp. *populus* und *πόλις*, *pólis* resp. *civitas* ab, wobei letztere die Gesamtheit der Bürgerschaft bezeichnen, während *dēmos* resp. *populus* und noch deutlicher *πλήθος*, *plēthos* und *ὄχλος*, *óchlos* resp. *vulgus* zur Bezeichnung der ungeordneten Volksmenge dienen. So wird in PLATONS *Politikos* in Sachen Volksherrschaft zwischen einer «gewaltsam» und einer durch «schriftliche Satzungen» herrschenden «Menge» unterschieden. [9] Die angeführten Distinktionen sind dabei als Bestandteile einer Rhetorik der Legitimation resp. Delegation aufzufassen.

Von der griechisch-römischen Konzeption in einem wesentlichen Punkt verschieden ist die hebräisch-jüdi-

sche Fassung des <V.>-Begriffs. So bezeichnet das Wort <am> (wörtlich: «die Angehörigen, die Mannschaft») das Volk Israel als das auserwählte <Volk Gottes>. Andere Völkerschaften werden hingegen mit dem Wort <gôj> bezeichnet, das zwar ungefähr dem griechischen *éthnos* bzw. der römischen *gens* oder *natio* entspricht, jedoch über die Religionszugehörigkeit als dem zentralen Unterscheidungsmerkmal gesteuert wird. Davon wiederum abweichend ist die Bedeutung der germanischen Bezeichnungen <thiuda>, <liut> und <folc>. Meint <folc>, mhd. <volc> in erster Linie die «Heerschar» oder auch das «niedere Volk», so bezeichnet <liut> die Gruppe der rechtsfähigen Bewohner. Dem politischen Bedeutungsaspekt des modernen <V.>-Begriffs am nächsten kommt indes <thiuda>, ahd. <thiot/deota/diet>, mhd. <diot> als die von einem König («thiudans») beherrschte Gemeinschaft. Semantisch entsteht hieraus das Adjektiv «theodiscus» («volkssprachig»), schließlich «deutsch», das erstmals gegen Ende des 11. Jh. belegt ist (<Annolied>). Bezeichnet der Begriff <Deutsche> im <Sachsenspiegel> lediglich die Reichsfürsten, so bildet sich der Begriff des «deutschen Volkes» nach der Teilung des Frankenreiches aus: Er bezeichnet die auf dem Territorium des ostfränkischen Reichs lebenden *gentes*.

II. Mittelalter. Als Folge der Christianisierung des Römischen Reiches in der Spätantike tritt das jüdische Konzept des <Gottesvolkes> in die lateinische Welt ein und modifiziert die römische Unterscheidung von *populus* (*Romanus*) und nicht-römischen *gentes/nationes* erheblich. [10] Bestätigt der Papst dem *populus Francorum* seine Auserwähltheit als <Volk Gottes>, so steht fortan als Topos einer politischen Legitimationsrhetorik der *populus Dei* den *gentes/nationes* der Nichtchristen gegenüber. Das V. als politischer Verband ist in eine gottgewollte Ordnung eingebunden und wird von einem Monarchen beherrscht, dessen Legitimation sich allein von Gott herleitet. [11] Dieses Konzept hat zwischen dem 4. und dem 15. Jh. Bestand. Als Sozialbegriff bezeichnet V. die Unterschichten, wobei nach Werner zu deren Bestimmung zwischen der «spät-römisch-«alteuropäischen» Periode (3./4.–11. Jh.)» und der ««ständischen» Gesellschaft (11.–18. Jh.)» zu unterscheiden ist. [12]

III. Frühe Neuzeit. In der Frühen Neuzeit spielt der <V.>-Begriff in seiner modernen politischen Bedeutung noch keine wesentliche Rolle. Vielmehr ist es der Begriff der <Nation>, der in den Schriften der Humanisten jenen Charakter eines politischen Abstraktbegriffs zur Bezeichnung größerer Bevölkerungsgruppen ausbildet, welcher dem Begriff des <V.> erst im letzten Drittel des 18. Jh. zukommen wird. Im 16. Jh. wird die «deutsche Nation» zur Reichsnation des «Heiligen Römischen Reiches» erhoben; darin spiegelt sich der Aufstieg des modernen, gegen das universalistische Reichskonzept gerichteten Nationkonzepts in der Reichstitulatur selbst wider. <Nation> wird seit dem 15. Jh. zum Topos, über den die Auseinandersetzung der Territorien mit den universalen Gewalten von Kaiser und Papst rhetorisch gesteuert wird. Der Ausbildung der politischen Nationrhetorik dienstbar gemacht wird dabei die Wiederentdeckung der «Germania» des Tacitus, die von den Humanisten im Sinne ihres Nationdenkens gedeutet wird, wenn sie anachronistisch zur Legitimation frühmoderner territorialer Staatlichkeit eine geschichtliche Kontinuität von Germanen und Deutschen behaupten. [13] Die sich in einem umfangreichen Textcorpus niederschlagende Nationsrhetorik dient einer im so-

zialen Aufstieg begriffenen Schicht von gebildeten Bürgern zur Herstellung einer durch die Parameter gemeinsamer Sprache, Kultur und Herkunft begründeten Kollektividentität. [14] Die humanistischen Topoi erscheinen auch im barocken Sprachpatriotismus des 17. Jh. [15] Der <V.->-Begriff hingegen fungiert in der Frühen Neuzeit als reiner Sozialbegriff zur Bezeichnung der niederen Bevölkerungsschichten, der Besitzlosen und Nichtgebildeten, und darf mithin als rhetorisches Instrument zur Herstellung und Sicherung gesellschaftlicher Distinktion seitens einer bürgerlichen Gebildeten-schicht begriffen werden. F.G. KLOPSTOCK definiert noch 1774 in seiner Schrift <Die deutsche Gelehrtenrepublik>: «Zum Volke gehört, wer, ohne sich über das *Mittelmäßige* zu erheben, schreibt, oder öffentlich lehrt, oder die Wissenschaften in gemeinem Leben anwendet; ferner gehören diejenigen dazu, welche so wenig von dem wissen, was würdig ist gewusst zu werden, [...] daß sie nicht zünftig sind.» [16]

IV. *Moderne.* Demgegenüber zeichnet sich im letzten Drittel des 18. Jh. eine semantische Aufwertung des <V.->-Begriffs ab, die bereits 1780 in J. CHR. ADELUNGS <Versuch eines vollständigen grammatisch-kritischen Wörterbuches> ihren lexikalischen Niederschlag findet: «Einige neuere Schriftsteller», vermerkt Adelung, «haben dieses Wort [...] zu adeln gesucht». [17] Die Begriffsgeschichtsschreibung erkennt in der semantischen Aufwertung des V.-Begriffs gar eine «kopernikanische Wende». [18] Diese besteht darin, daß V. nicht mehr als Sozialbegriff zur Bezeichnung der unteren Gesellschaftsschichten fungiert, sondern im Kontext des sich formierenden idealistischen Denkens den Status eines «universelle[n] Subjekt[s]» [19] erlangt. Wenn etwa seit der Französischen Revolution von 1789 «im Namen des Volkes» in bewußtem Gegensatz zu «im Namen Gottes» gebraucht wird [20], so besetzt der V.-Begriff in der Moderne die Position eines transzendentalen Signifikats, einer legitimatorischen Letztinstanz, eines Sinnbegriffs, auf den alle politische und gesellschaftliche Rhetorik zu rekurrieren hat, um die jeweils eigene Position als legitim auszuweisen. Zur Bezeichnung der unteren Schichten, welcher der vormoderne V.-Begriff vornehmlich gedient hatte, wird seither der Begriff der «Masse» verwendet. Diese Rochade der Begriffe markiert einen entscheidenden Schritt in der sozialen Evolution der deutschen Gesellschaft: In seiner modernen Fassung dient der V.-Begriff zur Bewältigung der Folgen, welche eine zunehmend funktional ausgerichtete Differenzierung der Gesellschaft für die Konzeptualisierung kollektiver Identität zeitigt. Findet die Notwendigkeit einer Stiftung nationaler Identität bereits in LESSINGS Bemühungen um die Gründung eines Nationaltheaters ihren Niederschlag, so wird das Problem einer Formierung des Gemeinwesens aus der Menge der Einzelnen, zunehmend in abstrakten Funktionszusammenhängen sich bewegend Individuen im 19. Jh. in einem Distichon F. FREILIGRATHS markiert, in dem es heißt: «Noch gestern, Brüder, wart ihr nur ein Haufen; / ein Volk, o Brüder, seid ihr heut.» [21]

Einen zentralen Schauplatz des Paradigmenwechsels vom vormodernen zum modernen Begriff des V. und der ihm eigenen Problematik stellt dabei das Werk J.G. HERDERS dar. Das von Herder ausgehende Konzept bestimmt V. als ein durch Sprache, Seele und Charakter begabtes Makroindividuum und erlaubt es, die kulturellen Zeugnisse der Vergangenheit als Denkmäler einer nationalen Traditionsgemeinschaft zu deuten, deren

Aktualisierung der moderne Geschichtsschreiber betreibt. Dieser solle, formuliert Herder, «die Sitten und Denkungsart» des «Volkes» als einer diachronen Gemeinschaft, «so möglich, *durch sich selbst zeigen*» lassen. [22] Zu diesem Zweck sind von Herder und in seiner Nachfolge von den deutschen Romantikern Anthologien von «Volksliedern», «Volksmärchen» oder «Volks-sagen» zusammengetragen worden. Als bis heute berühmteste Sammlungen zu nennen sind <Des Knaben Wunderhorn> (1806–08) von C. BRENTANO und A. VON ARNIM, J. GÖRRES' Anthologie <Die deutschen Volksbücher> (1807) sowie die <Deutschen Sagen> (1816) der GEBRÜDER GRIMM. Wird damit den Angehörigen einer zunehmend über funktionale Steuerungsmedien organisierten modernen Gesellschaft das Angebot einer historisch weit ausgreifenden Kollektividentität gemacht, so hat seither die Selbstzuschreibung, als «Stimme des Volks» [23] zu sprechen, zugleich den modernen Intellektuellen als rhetorische Strategie gedient, um die eigene gesellschaftliche Position zu bestimmen und dem eigenen Anspruch, gesellschaftlich gehört zu werden, Legitimität zu verleihen. [24]

Werden also in der Moderne die Begriffe <V.> und <Nation> weitgehend synonym verwendet, so zeichnet sich politisch schon früh eine ausgesprochen diverse Konkretisierung des rhetorischen Dispositivs V. ab. Ausgehend vom Jakobinismus eines G. FORSTER, der 1792 in einer Rede an die Mainzer «Gesellschaft der Volksfreunde» den Begriff des <V.> an die republikanische Staatsform bindet («Franken und Mainzer verschmelzen zu Einem Volk! Unsere Sprachen sind verschieden, – müssen es auch unsere Begriffe sein?» [25]), bildet sich ein von Herders Konzept der Kulturnation signifikant abweichendes Konzept der Staatsnation heraus, wobei jedoch beiden Konzepten die Auffassung des V. als eines geschichtlichen Makrosubjekts gemeinsam ist. Forsters an der Rhetorik der Französischen Revolution orientierte Idee wird in Deutschland in den politischen Debatten des 19. Jh. fortgeführt. So erhebt die demokratische Linke in der Paulskirchenversammlung 1848 die «Volksherrschaft» zu ihrer Kernforderung, wenn der Abgeordnete G. VON STRUVE die «Aufhebung der erblichen Monarchie» und ihre Ersetzung «durch frei gewählte Parlamente» verlangt, «an deren Spitze frei gewählte Präsidenten stehen, alle vereint in der föderativen Bundesverfassung nach dem Muster der nordamerikanischen Freistaaten». [26] Abweichend von dieser radikaldemokratischen Position differenziert der Liberale C. VON ROTTECK zwischen «Volkssouveränität» und «Volksherrschaft»: «Das demokratische Prinzip gilt uns keineswegs für gleichbedeutend mit Volksherrschaft [...], sondern wir verstehen darunter bloß die auf der Idee eines Gesamtrechts des [...] Volkes beruhende Richtung» der Politik. [27] Das Verhältnis der sich formierenden sozialistischen Bewegung zum Themenkomplex <Nation> und <V.> bleibt auf Grund ihrer internationalen Ausrichtung problematisch.

Verfassungspolitisch festgeschrieben werden «Volkssouveränität» und «Volksherrschaft» in Deutschland jedoch erst mit der Weimarer Verfassung von 1919. Die für den Verlauf der deutschen Geschichte im 20. Jh. so fatale völkisch-rassistische Überformung des Begriffs <V.> hat ihre Wurzeln im letzten Drittel des 19. Jh. So prägt der Göttinger Orientalist P. DE LAGARDE 1875 den Begriff <Volkheit>, den er als eine «allen einzelnen gemeinsame [...] Grund- und Stammnatur» bestimmt. [28] In Entgegensetzung zum abstrakten Funktionalismus

moderner Gesellschaften ist es seither eine organologisch geprägte Metaphorik, welche die Rhetorik der politischen Rechten bestimmt: V. wird von de Lagarde als ständisch-patriarchalisch gegliederter Organismus konstruiert, wodurch der <V.>-Begriff seine Tauglichkeit für eine klar antimodernistisch ausgerichtete politische Rhetorik erlangt. Weiter radikalisiert wird dieses Konzept von J. LANGBEHN, der das rhetorische Dispositiv des V. in deutlicher Antithese zur demokratischen Linken zu besetzen versucht: «Eine auch noch so große Anzahl unter sich ganz gleichberechtigter Individuen ist niemals ein Volk; sie ist nicht einmal ein Heer, sondern eine Herde [...]. Ein Volk besteht aus Bürgern, Bauern, Künstlern, Edlen, Fürsten; [...] beachtet man diese Gesetze nicht, so wird der Volkskörper krank, und gibt man sie gar ganz auf, so stirbt er.» [29] Aus diesem organologischen Modell konstruiert er sodann eine natürliche Disposition der deutschen Nation zum politischen Führerprinzip: «Der monarchische Beruf des deutschen Volkes wird schon durch das Wort Volk – folk – selbst ausgedrückt; denn dasselbe bedeutet ursprünglich Gefolge; zu einem Gefolge aber gehört notwendig ein Führer.» [30] Damit ist ideologiegeschichtlich das nationalsozialistische Konzept der <Volksgemeinschaft> zumindest vorbereitet.

Auch in den durch staatliche Teilung und Systemkonfrontation bestimmten Jahrzehnten nach 1945 bleibt der Begriff des V. eines der zentralen Konzepte der politischen Rhetorik in Deutschland. Wenn beide deutsche Nachkriegsstaaten in den Präambeln ihrer Verfassungen für sich in Anspruch nehmen, das gesamte deutsche V. zu vertreten, so wird die politische Rhetorik des Systemkonflikts in Deutschland deutlich über den Begriff des <V.> gesteuert. In der Präambel des <Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland> vom 23.05.1949 wird etwa dessen Geltungsdauer auf eine Übergangszeit begrenzt, bis «das gesamte Deutsche Volk» die Möglichkeit erlange, «in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden». Aus dieser zeitlichen Selbstbegrenzung werden die Nichtanerkennung der politischen Verhältnisse in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und späteren DDR sowie des Verlustes der ehemaligen Ostprovinzen des Deutschen Reiches abgeleitet. Im Gegenzug wird in der Präambel zur Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 07.10.1949 formuliert, daß «sich das deutsche Volk diese Verfassung gegeben» habe. In der Bundesrepublik ist die politische Rhetorik während der gesamten Zeit der staatlichen Teilung an diesem Alleinvertretungsanspruch ausgerichtet geblieben und erst mit der Vereinigung der beiden Nachkriegsstaaten 1990 durch völkerrechtlichen Vertrag auf die Staatsgebiete der alten Bundesrepublik und der ehemaligen DDR eingeschränkt worden. Der ethnologische Bedeutungsaspekt der <Volkszugehörigkeit> ist mit Blick auf die deutschstämmigen Minderheiten in Ost- und Südosteuropa allerdings bis heute nicht vollständig aufgegeben worden.

Abweichend von der Konkretisierung von V. in der Bundesrepublik hat es in der politischen Rhetorik der DDR eine Qualifizierung des Begriffs gegeben, die den Bedeutungsaspekt des Sozialbegriffs V. aufnimmt. Im <Philosophischen Wörterbuch>, das die marxistisch-leninistische Staatsdoktrin kodifizierte, heißt es unter dem Lemma <V.>: «Volk im politisch-soziologischen Sinne ist eine historische Kategorie. Sie umfaßt alle jene Klassen und sozialen Schichten der Gesellschaft, die daran inter-

essiert und objektiv dazu fähig sind, den gesellschaftlichen Fortschritt zu entwickeln. Die anderen Klassen oder Schichten oder Teile von diesen, deren Interessen gegen den historischen Fortschritt gerichtet sind, gehören in diesem Sinne nicht zum Volk, sondern zur Kategorie der Volksfeinde.» [31] Gestützt auf das geschichtsphilosophische Avantgardekonzept des Marxismus-Leninismus hat dem DDR-Staat über die gesamte Dauer seiner Existenz hinweg das Dispositiv V. als rhetorisches Instrument zur Sanktionierung politisch mißliebigen Verhaltens gedient. Die in seiner demokratischen Tradition mit dem Begriff des <V.> verbundenen emanzipatorischen Geltungsansprüche, welche die politische Klasse der DDR geschichtlich zu exekutieren behauptet hat, wurden im Herbst 1989 von der Oppositionsbewegung mit der Parole «Wir sind das Volk!» gegen die Führung der DDR gerichtet, deren Legitimation damit bestritten wurde. Wenn die Parole in der Phase des gesellschaftlichen Umbruchs schon bald zur das Einheitspostulat der westdeutschen politischen Rhetorik bestätigenden Parole «Wir sind ein Volk!» wechselte, so bestätigt dieses Spiel der Bedeutungsverschiebungen einmal mehr den Status des Begriffes <V.> als eines der zentralen Dispositive der politischen Rhetorik bis in die Gegenwart hinein.

Anmerkungen:

1 vgl. Arist. Top. I, 1 zu den anerkannten Meinungen (Endoxa).
 2 G.E. Lessing: Hamburgische Dramaturgie, in: ders.: Werke hg. v. H.G. Göpfert u. a. (1973) Bd. 4, 698. – 3 W. von Humboldt: Über die Verschiedenheit des menschlichen Sprachbaues, in: W. von Humboldts Gesamm. Schr. hg. v. A. Leitzmann (1907) Bd. 6/1, 188. – 4 R. Koselleck u. a.: Art. <V., Nation, Nationalismus, Masse>, in: Gesch. Grundbegriffe. Hist. Lex. zur politischen Sprache in Deutschland hg. v. O. Brunner, W. Conze u. R. Koselleck, Bd. 7 (1992) 391. – 5 ebd. 142. – 6 ebd. 390. – 7 vgl. F. Gschnitzer: Gemeinde und Herrschaft. Von den Grundformen griech. Staatsordnung. Sber. der Österreich. Akad. der Wiss., Philos.-hist. Klasse 235 (1960) Abh. 3. – 8 Homer, Ilias II, 188. 198. – 9 Platon: Politikos, in: ders.: Sämtliche Werke hg. v. W.F. Otto, E. Grassi, G. Plamböck (1987) Bd. 5, 291e–292a. – 10 vgl. A. Dihle: Laos, ethnos, demos. Beitr. zur Entwicklungsgesch. des Volksbegriffs im frühchristlichen Denken. Diss. (Göttingen 1946). – 11 E.H. Kantorowicz: Die zwei Körper des Königs. Eine Stud. zur politischen Theol. des MA (1990) (engl. 1957). – 12 K.F. Werner: Art. <V., Nation, Nationalismus, Masse>, in: Gesch. Grundbegriffe [4], 281; vgl. O. Ehrismann: V. Mediävistische Stud. zur Semantik und Pragmatik von Kollektiven (1993). – 13 vgl. M. Fuhrmann: Die Germania des Tacitus und das dt. Nationalbewußtsein, in: ders.: Brechungen. Wirkungsgesch. Stud. zur antik-europäischen Bildungstrad. (1982) 113–128. – 14 vgl. J. Schröder: Die Entstehung des <Germania>-Mythos. Deutschland-Gedichte des 16. Jh., in: ders.: Deutschland als Gedicht. Über berühmte und berüchtigte Deutschland-Gedichte aus fünf Jahrhunderten in fünfzehn Lektionen (2000) 47–59. – 15 vgl. H. Riemenschneider: Sprachpatriotismus. Nationale Aspekte in der lit. Kultur des dt. Barock, in: H. Scheuer (Hg.): Dichter und ihre Nation (1993) 38–52. – 16 F.G. Klopstock: Die dt. Gelehrtenrepublik, in: ders.: Werke und Briefe. Hist.-krit. Ausg. Bd. VII,1 (Berlin/New York 1975) 5. – 17 J. Chr. Adelung: Versuch eines vollständigen gramm.-krit. Wtb. (1780) Vierter Theil (Sche-V) Sp. 1613. – 18 Koselleck [4] 283. – 19 J.-F. Lyotard: Grabmal des Intellektuellen, in: ders.: Grabmal des Intellektuellen hg. v. P. Engelmann (Graz/Wien 1985) S. 13. – 20 Koselleck [4] 204. – 21 F. Freiligrath: Gedichte (1973). – 22 J.G. Herder: Werke in zehn Bänden hg. v. G. Arnold, M. Bollacher, J. Brummack u. a. (1985ff.) Bd. III, 61. – 23 ebd. 429. – 24 vgl. F.-J. Deiters: Auf dem Schauplatz des <V.> Strategien der Selbstzuschreibung intellektueller Identität von Herder bis Büchner und darüber hinaus. (Freiburg i.Br./Berlin/Wien 2006). – 25 G. Forster: Über das Verhältnis der Mainzer gegen die Franken. Gesprochen in der Ges. der Volksfreunde, in: H.

Scheel (Hg.): Die Mainzer Republik. Protokolle des Jakobinerklubs (1975) 220ff. – 26 zit. nach: E.R. Huber: Dt. Verfassungsgesch. seit 1789 (²1967) Bd.1, 334. – 27C. von Rotteck: Art. «Demokratisches Prinzip; demokratisches Element und Interesse; demokratische Gesinnung», in: Staats-Lex. Encyklop. der sämmtl. Staatswiss. für alle Stände hg. von dems., C. Welcker Bd.3 (²1846) 713f. – 28P. de Lagarde: Dt. Schr. Gesamtausg. letzter Hand (²1920) 128. – 29J. Langbehn: Rembrandt als Erzieher. Von einem Deutschen (Ausg. Weimar 1922) 141. – 30ebd. 117. – 31G. Klaus, M. Buhr (Hg.): Philos. Wtb. (1964, ¹²1974) Bd.2, 1269.

Literaturhinweise:

G. Herold: Der Volksbegriff im Sprachschatz des Althochdeutschen und Altniederdeutschen (1941). – L. Weisgerber: Dt. als Volksname. Ursprung und Bedeutung (1953). – H. Bartholmes: Das Wort V. im Sprachgebrauch der SED. Wortgesch. Beiträge zur Verwendung des Wortes V. als Bestimmungswort und als Genitivattribut (1964). – E. Francis: Ethnos und Demos. Soziolog. Beitr. zur Volkstheorie (1965). – K. Lenk: V. und Staat. Strukturwandel politischer Ideologie im 19. und 20. Jh. (1971). – E. Pankoke: Art. «Masse, Massen», in: HWPB Bd.5 (1980) Sp. 828ff. – U. Dierse, H. Rath: Art. «Nation, Nationalismus, Nationalität», in: HWPB Bd.6 (1984) Sp. 406ff. – Grimm Bd.26, Sp. 453ff. – H. Schulze: Der Weg zum Nationalstaat. Die dt. Nationalbewegung vom 18. Jh. bis zur Reichsgründung (1985). – B. Giesen (Hg.): Nationale und kulturelle Identität. Stud. zur Entwicklung des kollektiven Bewußtseins in der Neuzeit (1991). – O. Ehrismann: V. (1993). – P. Brandt: Art. «V.», in: HWPB, Bd. 11 (2001) Sp. 1080ff.

F.-J. Deiters

→ Demagogie → Gesellschaft → Konservative Rhetorik → Marxistische Rhetorik → Nationalsozialistische Rhetorik → Politische Rede → Revolutionsrhetorik → Sozialistische Rhetorik → Topos → Volksrede

Volksrede (griech. γένος δημηγορικόν, génos dēmēgorikón; δημηγορία, dēmēgoría; γένος συμβουλευτικόν, génos symbūleutikón; lat. genus deliberativum, contio; engl. public speech; frz. harangue populaire)

A. Begriff. – B.I. Antike. – II. Mittelalter. – III. Humanismus, Reformation, Frühe Neuzeit. – IV. 18. – 21. Jh. – 1. USA. – 2. Französische Revolution, Europa, Deutschland. – 3. Zeitalter der elektronischen Medien.

A. Begriff. Der Begriff «V.» wird uneinheitlich verwendet. In den meisten Verwendungen ist das definierende Merkmal *Volk* als Publikum. Dabei kann *Volk* als *Volksversammlung* im Sinne von Versammlung der männlichen Bürgerschaft gemeint sein (Antike), als *gemeines Volk* im Gegensatz zu den privilegierten Ständen (z.B. Frz. Revolution), als sozial nicht spezifiziertes Publikum einer öffentlichen Versammlung (z.B. 19. Jh.) oder als Zuhörerschaft in einer Massenversammlung mit Übertragung in elektronischen Medien (20. Jh.). Der englische Begriff «public speech» weicht davon insofern ab, als die Bezeichnung nicht auf ein konkretes Publikum bezogen ist, sondern auf eine rechtliche Bedingung, nämlich die Öffentlichkeit der Rede, so daß auch Festreden bei akademischen Feiern oder anwaltliche Plädoyers vor Gericht unter diesen Begriff fallen können.[1]

In *thematischer* Hinsicht wird die Bezeichnung «V.» vor allem für Reden mit politischen Inhalten verwendet. *Funktional* geht es meist darum, für bestimmte Positionen oder Entscheidungen eine möglichst breite Zustimmungsbasis und/oder Handlungsbereitschaft (z.B. für einen Krieg) zu mobilisieren. Sofern es um Propagierung und/oder Rechtfertigung politischen Handelns geht,

enthalten V. – wie politische Reden im allgemeinen – durchweg eine universelle, d.h. themenunspecifische topische Konstellation aus

- Situationsdaten (Datentopos)
- Situationsbewertungen (Motivationstopos)
- Leitenden Prinzipien/Normen/Werten (Prinzipientopos)
- Zielsetzung (Finaltopos)
- Folgen (Konsequenztopos).

Sie sind es im Wesentlichen, die die argumentative Grundlage – in logischer Terminologie: Prämissen – für die politische Handlungsforderung oder -rechtfertigung, um die es in der Rede geht, generieren. [2] Dieses topische Muster ist nicht an eine bestimmte Reihenfolge seiner Bestandteile im Text gebunden. Der historische Überblick bestätigt die aristotelische Skepsis gegenüber der Annahme eines obligatorischen Gliederungsschemas für politische Reden (Arist. Rhet. III, 13, 1414a 30–35).

Unter *stilistischen* Aspekten führt der Nicht-Experten-Status des Publikums zur Bevorzugung allgemeinverständlicher Ausdrucksweise, emotionaler Aufladung der Argumentation und populärer, gegebenenfalls stereotypisierender Begrifflichkeit und Phraseologie.

Mit dieser Charakteristik sind V. normalerweise (durch Spezifikation der Art des Publikums markierte) politische Beratungsreden (γένος συμβουλευτικόν, génos symbūleutikón; *genus deliberativum*). Allerdings sind schon aus der Antike V. überliefert, in denen politische Inhalte aus Anlaß von Feierlichkeiten oder von Gerichtsprozessen, d.h. im epideiktischen oder im forensischen Rahmen, behandelt werden. Solche Reden lassen sich nicht unmittelbar in das klassische aristotelische Gattungssystem einordnen, sondern sind Exempel für Gattungsüberschneidungen. Als historisch bedeutend werden V. vor allem dann bewertet, wenn sie Kristallisationspunkte, Durchbruch oder Wendemarke in der Entwicklung von Diskursen bedeuten.

B.I. Antike. Das erste erhaltene Lehrbuch der Rhetorik, die ANAXIMENES VON LAMPSAKOS zugeschriebene sog. «Rhetorik an Alexander» setzt – orientiert an den (mit Einschränkungen) direkt-demokratischen politischen Verhältnissen Athens im 4. Jh. v. Chr. – die V. (δημηγορία, dēmēgoría) mit der politischen Rede überhaupt gleich, und zwar in den Varianten der zuratenden und der abratenden Rede. Wenige Jahre später bezeichnet ARISTOTELES Mitte des 4. Jh. dieselbe Redegattung in der «Rhetorik» als «Beratungsrede» (γένος συμβουλευτικόν). Beide Autoren versuchen, aus der Vielfalt möglicher Gegenstände von V. allgemeine Gesichtspunkte herauszuarbeiten, indem sie Redegenstände unter dem Aspekt von Wertdimensionen konzeptualisieren. Nach Anaximenes sind es das Gerechte (δικαιον, dikaion), das Gesetz(liche) (νόμιμον/νόμος, nómimon/nómos), das Nützliche (συμφέρον, symphéron), das Edle (καλόν, kalón), das Angenehme (ἡδύ, hēdý), das leicht zu Tuende (ράδιον, rhádion), das Mögliche (δυνατόν, dynatón) und das Notwendige (ἀναγκαῖον, anankaíon). Demgegenüber betont Aristoteles, für den sich die V. vorrangig auf Zukünftiges bezieht, daß das Nützliche die dominierende Wertdimension sei, während das Gerechte und das Edle/Schöne – bei Aristoteles die vorrangigen Wertdimensionen der beiden anderen rhetorischen Gattungen – hier lediglich Hilfsfunktionen erfüllen (Arist. Rhet. I, 3, 1358b 13–27). An anderer Stelle weicht er diese Position insofern auf, als er das Spektrum dessen, worum es in V. gehen kann, auf